

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 31 (1925)

Artikel: Die Ablösung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp
Autor: Morgenthaler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ablösung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp.

Von Hans Morgenthaler.

Als im Jahre 1463 die Herrschaft Bipp an Bern gelangte, gingen auch sämtliche dazu gehörigen Eigenleute an Bern über. Nach einer Feststellung, die drei Jahre vorher Vener Ludwig Hezel gemacht hatte, waren damals mehr als 100 leibeigene und steuerbare Personen außerhalb der Herrschaft angesessen. Nach seinen Angaben belief sich der Ertrag der „Stür“ aller nach Bipp gehörenden Leibeigenen auf 131 Pfund 13 Schilling; 4 Pfund mußten als nicht erhältlich betrachtet werden. Auch die ausgewanderten Eigenleute hatten ihre finanziellen Leistungen nach Bipp zu entrichten.

Unter den finanziellen Leistungen der Leibeigenen ist in erster Linie zu nennen die „Stür“ oder der Leibzins. Er bestand in der Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages, der nach den vorhandenen Nachrichten im Minimum 1 Schilling betrug, aber recht häufig ein Mehrfaches davon ausmachte, ohne daß ersichtlich wird, in welchem Maße die Abstufungen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprachen. Die Pflicht zur Bezahlung des Leibzinses dürfte mit dem Eintritt der

Mehrjährigkeit oder mit der Verheiratung begonnen haben. Die „Stür“ bildete eine beträchtliche Einnahmequelle; es werden erwähnt 1439/40: 111 Pfund 11 Schilling, 1441/42: 125 Pfund 5 Schilling, 1445/46: 133 1/2 Pfund 1447/48: 135 Pfund 12 Schilling, 1449/50: 133 Pfund 1 Schilling, 1460/61: 132 Pfund 13 Schilling. Im Jahre 1472 wurde der Ertrag nach Abzug der Bezugskosten auf 142 Pfund 3 Schilling geschätzt.

Nach einer Anweisung vom 28. Oktober 1466 hatte der Vogt die „Stür“ nach altem Herkommen anzulegen und dazu die Weibel beizuziehen (R. M. 1/322). Dabei wurden die Eigenleute in Rödel verzeichnet, worin natürlich auch die außerhalb der Herrschaft Wohnenden aufgeführt werden mußten. Die nach obigen Angaben im allgemeinen steigenden Erträgnisse der „Stür“ scheinen im Laufe der Zeit auf eine bestimmte Pauschalsumme festgesetzt worden zu sein. Im Jahre 1493 mußte sie ermäßigt werden. In den damaligen Sterbensläufen machte eine Abordnung der Leibeigenen geltend, angesichts des täglichen Abgangs an steuerbaren Personen würden die Uebrigbleibenden in Armut fallen oder gar von Haus und Hof vertrieben, wenn sie die Steuer in der bisherigen Höhe weiter entrichten müßten. Infolgedessen wurde die jährlich zu bezahlende „Stür“ auf 140 Pfund reduziert, welchen Betrag man nie zu erhöhen versprach; die Herrschaftsleute mußten dabei die Verpflichtung eingehen, die Veranlagung nicht anders als unter des jeweiligen Vogtes Anwesenheit und Mitwirkung vorzunehmen. (Ob. Spruchb. N^{bis}, 29^b.)

Eine weitere finanzielle Belastung der Leibeigenen bestand in der sog. Erbstür. Ihr wird in der später mitzuteilenden Bittschrift ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen, wenn gesagt wird, man sei damit „vast beladen“, und mancher Biedermann erbe von den Seinen wohl Stür, aber wenig Gut. Gerade diese letztere Bemerkung scheint uns darauf hinzudeuten, daß unter dem Ausdruck Erbstür, der in den Wörterbüchern nicht vorkommt und auch unter dem von der Redaktion des Schweizerischen Idiotikons gesammelten Material nicht auftritt, die sonst als „Fall“, „Totfall“ bekannte Abgabe zu verstehen ist. Unter dieser Voraussetzung wäre der „Fall“ in eine Vermögensabgabe umgewandelt gewesen, die in Geld zu entrichten war. Er wird nur einmal erwähnt, als am 6. Juli 1492 beim Propst von Herzogenbuchsee reklamiert wurde, „Rüdin Gerwers husfrowen von Bipp des vals halb unersucht zu lassen, dann si s̄e minr herrn eigen und der val gehöre inen zu“. (R. M. 75/155.) Dagegen erfolgte anlässlich des Todes eines Unehelichen unterm 9. Januar 1484 der Besluß: „Des aberstorbenen unelichen gut in der herrschaft Bipp sol der dritteil minen herrn, ein dritteil den zwehen filchen und ein dritteil dem bruder, der eelich und von des vatter das gut kommen ist, werden.“ (R. M. 45/14.)

Zahlreicher sind die Nachrichten über das sehr beschränkte Verfügungrecht des Leibeigenen über sein Vermögen. Nach kaiserlichem Recht war es ihm untersagt, ohne Erlaubnis der Herrschaft „ützt zehändlen, ze verkauffen, versezen, verbringen, noch ze ent-

frömbden", was nach einer bestimmten Angabe auch die Bürgschaftsfähigkeit ausschloß. Bewilligungen, über das Vermögen verfügen zu können, meist im Sinne der Testierfreiheit, wurden in der Regel vom bernischen Rate erteilt. So erhielt Claus Mägli der ältere unterm 7. November 1477 die Ermächtigung, „das sin zu vergeben mit des vogts zu Bipp rat; doch das ers nit us der eigenschafft geb". (R. M. 23/19.) Der betreffende Akt hat folgenden Wortlaut:

Bewilligung Claus Mäglis.

Wir schulthſ. und rat zu Bern bekennen öffentlich hiemit, nach dem uns dann Clewi Mäglis der elter der lib eigenschafft halb, damit er uns von wegen unser herschafft Bipp zugehört, sölcher maß verpflicht ist, das er dheinen gewalt hat, ane unser funder vergünstigung das sin in dhein wiß noch weg zu verschiken, verordnen oder andrer maß, wie das were, zu entfrömden, das wir ime do zu erzöugen unser gnad, och durch bitt und finer getruwen diensten willen vergunst, erloupt und gestattet haben, vergunsten, erlouben und gestatten ime och mit disem brief und geben ime och des vollen gewallt und macht, alles das sin, ligends und varends, was das sie oder wie es genempt werden mag, nütz usgenommen noch vorbehalten, zu vergaben, verschiken, verordnen und damit nach finem ganzen willen und gevallen zu schaffen, dann wir in och des funderlich gefryhet haben, doch das fölichs anders nit dann in biwesen und mit rat unsers vogt zu Bipp, wer der dann he zu ziten ist, beschäch und och das fölichs us der eigenschafft nit kome, sun-

der gesträx darin belib. Des zu warem urkund haben wir ime disen brief mit unser statt secret ingedrucktem insigel besigelt geben uf fritag vor sant Martins tag nach der gepurt Christi XIII^c LXXVII jar. (Ob. Spruchb. G, 607.)

Als sich Ulli Schenf 1483 in Solothurn verpfänden wollte, was die Einführung eines bestimmten Vermögensteiles erforderte, widersezte man sich dieser Absicht in Bern. (R. M. 41/96.) Trotzdem scheint die Verpfändung zustandegekommen, der Pfründer aber anfangs 1484 verstorben zu sein. Da schrieb Bern am 7. Jan. an Solothurn: „Nach dem der knecht, so minn herrn eigen gewesen, bi in gestorben ist und eben mercklich gaben getan hat, an (ohne) minn herrn gunst und gehell, das sich, als si selbs verstan, nitt hat gebürrt, sy also minn herrn bitt, sin fründ (Verwandten) an dem, so er verlassen hat, nitt zu irren, usgesetzt dem so er zu seelgeret, da er begraben ligt, bestimpt hat, das minn herrn us gnaden nachlassen, und auch sus wellen verfügen, das kind, so er gelassen sol haben, versorgt werd, als ir vogt zu Bipp das und anders wpter mag reden. Das wellen minn herrn zusampt der billikeit verdienen.“ Als nach drei Wochen in Bern das Testament des Verstorbenen bekannt wurde, fand man dasselbe „ganz unweglich“, weshalb es mit Ausnahme eines „zimlichen“ Seelgerätes aufgehoben und der Vogt zu Bipp angewiesen wurde, nach Solothurn zu fehren und die Sache in Ordnung zu bringen. (R. M. 45/11, 36, 37.) Dem Ulrich Kenzing wurde 1493 bewilligt, die Alp Hindered

zu verkaufen, aber einem, der leibeigen sei. (R. M. 78/47.)

Von den aus der Herrschaft weggezogenen Leib-eigenen hatte sich ein Hermann Ruff von Oberbipp in der österreichischen, damals aber mit den Pfand-landen unter der rücksichtslosen und gewalttätigen Verwaltung Peters von Hagenbach stehenden Herr-schaft Rheinfelden niedergelassen, wo er, wie es scheint, ein Gut „in halbem“ bebaute. Da wurde er im Herbst 1472 von burgundischen Parteigängern ermordet und des Seinen, es bestand in 54 Rheinischen Gulden, 4 Frankreicher Schilten, 20 Gulden in Meß-blanken und alten Blapparten, 10 Baslerpfunden in Etschkreuzern, Waffen, Kleidern, Kisten und Trö-gen, Halbvieh und anderem, beraubt. (R. M. 11/19, 153.) Die von Bern aus unternommenen Schritte zur Rückerstattung des Geraubten hatten natürlich bei dem burgundischen Landvogt keinen Erfolg. Am 11. Jan. 1473 wandte man sich z. B. mit folgen-dem Schreiben an ihn:

An landvogt von des knechts von
Bipp wegen.

Unser früntlich dienst zuvor, lieber herr Landt-vogt. Üch sind nit allein mit fürschinlichem er-zellen, sunder grundlichem entdecken mangveltflich durch unser schrift und botten zu erkennen geben die mishändel gegen einem unserm libeignen Herman Ruff, bi Rinsfelden durch die so unserm gnädigen herrn von Burgund zustan fürgenomen, von den er wider all billikeit ermürdt und, das zu hören noch swärer, durch anwisen umbenüglichs willens

Des ſinen, das uns und ſin fründ berürt, beroupt iſt, dadurch wir bisher an üch mit bitt gemeint haben bekerung zu erfolgen; es hat aber nit verwangen, dann das unſer ſchrifft und botten uffgezogen und mit antwurten, die uns zu lengerung fürgetragen haben, verſtellt ſind. Deshalb unſer ſelbs und der unſern halb wol geburlichen iſt, üwern willen wyter zu erwarn; und begeren alſo an üch mit gar früntlichem ernst, daran zu ſind und an gevärlich verzug zu verfügen, uns bi diſerm botten das ſo der unſer hinder ime verlaſſen hat, als ir an dem inversloßnen zedel ſechen, gütlichen zugefürdert werden, alſo das wir verſtan mogen, diſ unſer ſchrift frucht gebracht haben, wellen wir mit gutem willen verschulden; dann ir wüſſen, umbillichen zu ſin, dem geſetgeten fürer festung uffgeladen werden. Dann ſöllt das nit beſchechen und uns uffzüglich inred begegnen, were unſ innamen unſer und der unſern nitt lieb; wir wellen uns auch des zu üch nitt verſechen, meinen auch, es ſh üch von unſerm gnädigen herrn vom Burgund noch von andern nit bevolßen, uns an dem ſo uns zugehört zu betrüben, und begeren haruff üwer unverzogen richtig antwurt bi diſem botten. Datum mentag vor Hylary anno etc. LXXIII.

Schulthes und rat zu Bern.

Dem edlen ſtrengen herrn Petern von Hagenbach, rittern, landvogt und hofmeiſtern, unſerm guten fründ. (T. Miss. C, 25.)

Auch dieses ernſthafte Schreiben Thüring Frickerſ war von keinem Erfolg gefrönt. Auf einem

Tag zu Basel drangen Ritter Niklaus von Scharnachtal und andere Miträte in persönlicher Unterredung mit Hagenbach auf die Rückverstattung des Geraubten, aber ebenso erfolglos. Wie einem Schreiben vom 22. August an Marquard von Schönenberg, Vogt zu Rheinfelden, zu entnehmen ist, scheint man burgundischerseits die Sache nun so dargestellt zu haben, der Berner sei umgekommen und das hinter ihm Gefundene als gefundenes Gut rechtmäßig in den Besitz Hagenbachs gelangt. (T. Miss. C, 91.) Die Angelegenheit zog sich bis ins Spätjahr 1475 hinein. Ein erstes gerichtliches Urteil scheint die Rückverstattung eines Teils des Geraubten verfügt zu haben, am 17. Okt. 1475 wurde Basel ersucht, den Angehörigen des Umgebrachten zu gönnen, sich an den unter ihrer Botmäßigkeit gelegenen Gütern Marquards von Schönenbergs bezahlt zu machen, „als das urteil und recht zu Wittnau hat geben“, und endlich sollte im November ein letzter Rechtsitag in Basel die Sache erledigen. (R. M. 15/138, 17/155, 18/125, 164, 167.)

Bei den auswärts niedergelassenen Leibeigenen mochte leicht das Bestreben auftreten, sich der mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Pflichten zu entziehen. So wurde am 14. Juli 1491 ein eigener Bote mit einem „offenen Brief“ und dem Auftrag abgefertigt, „ettlich ix eigen lüt zu vordern und in eids pflicht zu nemen“; man begehre an jedermann, „im darin behilflich zu sind, damit er solich eigen lüt erfolgen mog; und ob es not wird, so wellen min herrn si, wie recht ist, besezen“. Am folgenden Tag erhielt der Vogt zu Bipp den Befehl, „nach

dem sich die entnößt haben und sich der eigenschaft halb üssern, zu denen zu griffen und si zu straffen". (R. M. 73/10, 13.) Einige Jahre später, am 12. Juni 1495, erhielt der Vogt wieder einen „offenen Brief“, „wo er miner herren eigenlüt ankomen, das man im beholzen sin welle, die eignen lüt zu suchen“. (R. M. 87/3.) War Gefahr vorhanden, daß eine ausgewanderte leibeigene Person ihren Pflichten nicht mehr nachkommen würde, so war sie durch den Vogt zu „besetzen“. Ein solcher Fall ist aus dem Jahre 1504 bekannt. Eine Enneli Hässingerin, deren Vater Lienhart Hässinger, mit dem Uebernamen Stegreif, früher zu Oensingen angesezen gewesen war, aber als Leibeigener die „Stür“ stets nach Bipp entrichtet und mit den dortigen Herrschaftsleuten auch die Kriegsdienste geleistet hatte, war nach der Mühle zu Liestal gezogen. Nun wandte sich Bern am 10. Febr. 1504 an den Schultheissen von Liestal und an Basel mit der Bitte, dem Vogt zu Bipp behilflich zu sein, „damit er die eignen lüt miner herrn mog gehorsam machen“. Auch Thüring Frikkers Dienste wurden dafür in Anspruch genommen. Die Sache zog sich aber sehr in die Länge. Eine Verhandlung vor dem Rate Basels am 17. Oktober führte nicht zum Ziel, da offenbar die von Gilian Berger am 1. August vor dem Gericht zu Niederbipp aufgenommene Kundschaft noch nicht als genügend angesehen wurde. Deshalb erhielten beide Teile „stattrecht, harkommen und fröhheit, wie in der glich besażungen gehandelt und gehört werden solle“, schriftlich mit. Der Brauch laute also: „Welher herr ein person besetzen will, das solle bescheen nach lüt

und sage der guldin bullen, das ist also, das ein
heglicher herr oder sin amptman, der von sinen
wegen in merern oder mindern sachen zu handlen
hat, sweren soll, daz die person, die man besezen
will, sin sye und si als ander sin eigen lüt ingehebt
und harbracht habe, und daz auch zwen muter moge
(moter mage = Verwandter mütterlicherseits), fro-
wen oder man, sweren, daz der herr si für sin
eigen harbracht habe; und wenn die besatzung also
bescheen ist, daz denn der besatzunge damit gnug
getan und bescheen solle sin.“ (R. M. 120/69, 123
/12, 111, 151. 122/11. Unnüze Papiere 6 und 43.)

Der Umstand, daß viele zur Herrschaft Bipp
gehörenden Eigenleute nach auswärts gezogen, wäh-
rend eine bedeutende Zahl anderer, besonders solo-
thurnischer Leibeigener, im Amte niedergelassen war,
hatte in mancher Hinsicht Anstände zur Folge. So
wurde 1467 dem Vogt von Narburg geschrieben,
man vernehme, daß er von Hans Muler, der nach
Bipp leibeigen sei, die „Stür“ fordere; solche Leute
gäben wohl „bruch“ wie andere, aber der „Stür“
halb sei er unbekümmert zu lassen. (R. M. 2/260.)
Dann mußte Solothurn ersucht werden, von den
bernischen Leibeigenen keine Telle zu beziehen, sonst
mußte man durch die Amtleute weiter darzu tun
lassen. (R. M. 2/354.) Hinwiederum reklamierte So-
lothurn 1468, der Vogt zu Bipp wolle den zu At-
tiswil niedergelassenen Conrat Con, dessen Schwei-
ster Anna und ihren zu Rötenbach angesessenen
Bruder Heini ihnen nicht schwören lassen. (Sol.
R. P. 1/2.) Anlässlich der ersten Auszüge in den
Burgunderkriegen wollte man in den oberaargau-

schen Aemtern auch die angesessenen solothurnischen Burger und Eigenleute zur Tragung der Kriegskosten heranziehen, während in Solothurn z. B. Ulrich Wagner, der als Leibeigener mit der Herrschaft Bipp „reisen“ mußte, von der Weberzunft um den „Reiskosten“ angegangen wurde. Nach mehreren Verhandlungen wurde durch eine „abrednus“ festgesetzt, daß jeder Stand die Angehörigen des andern in bezug auf Kriegsdienst und Kriegskosten unangeschlagen lassen solle. (R. M. 16/31, 60, 61, 18/80, 161, 220.) Als das Jahr 1476 auch in der Herrschaft Bipp die Anspannung aller Kräfte verlangte, stellten die Leute auch einen Ingold in ihre Kriegsrödel ein, mußten aber durch den Vogt veranlaßt werden, ihn wieder zu streichen. Die Ingold, ursprünglich Leibeigene der Herrschaft Bipp, waren schon früh St. Ursenleute geworden. Schon vor 1458 hatte Bern die Brüder Hensli und Hans Ingold, Rutschmans Söhne, dem St. Ursenstifte übergeben und sie am Mittwoch nach der Auffahrt 1458, als sie von Burgdorf mit Steuern und Tellen belästigt wurden, neuerdings als freie Gotteshausleute dem Stifte zugesprochen, und beide Stände Bern und Solothurn erließen sie mit allen ihren Nachkommen der Eigenschaft an die Herrschaft Bipp. Aber noch 1485 und wieder 1495 ließen von Solothurn Klagen ein, daß von den Ingold die Telle verlangt werde. (Urkunden im Arch. Solothurn. Urkundlio I, 196. R. M. 18/262, 46/38. Sol. Copiae der Miss. rot 16.) Ein andermal, es war im Jahre 1502, mußte Solothurn wieder feststellen, daß der Vogt zu Bipp von einer in der Herrschaft angesesse-

nen leibeigenen Frau zu Unrecht die „Stür“ verlange. Bern antwortete auf die Beschwerde am 24. März: „Üwer schriben, uns jeß der ehngeñ finden halb, so in unser herrschaft Bipp gesässen sind, und wie dann unser vogt daselbs föliche kind umb die stür understande anzulangen gethan, haben wir verstanden. Und wo ir dem genanten unserm vogt mit brieten und gewahrſamen mogen erzöugen, das die vorbemelten kind von dem byschof von Baſel an üch in wächselswyß komen sind, begeren wir an üch früntlich, dem vilgemeldten vogt zu Bipp fölichs in förmlicher und gebürlicher gestallt zu erkennen zu geben. Wann dann das beschicht, wil uns gefallen, das die vilgemeldten kind fölicher sachhalb ledig und entproſten ſin föllen.“ (Sol. Denkwürdige Sachen XVII, 23.) Die vielleicht neu in die Herrſchaft gezogene Frau war demnach mit ihren Kindern vom Bischof von Basel tauschweise an Solothurn gelangt, ohne daß der Vogt davon Kenntniß erhalten hatte.

Gegenseitige Austäusche von Leibeigenen fanden auch zwischen Bern und Solothurn statt, um nach Möglichkeit unerſprießliche Verhältniffe zu verhindern, wozu der Anſtoß allerdings in der Regel von den Beteiligten selber ausging. Gleichartige Familien- und Vermögensverhältniffe waren zu dem Abtausche Vorbedingung. So wurden 1472 Gredt Schererin, Ullis im Höfs Ehefrau, und ihre Kinder, leibeigen an das Haus Bipp, ausgewechselt gegen Verena Stäger, Niklaus Känzigs Ehefrau, und deren Kinder, die bisher nach Falkenstein gehört hatten. Fortan gehörten Verena Stäger und ihre

Kinder an die Herrschaft Bipp in denselben Rechten wie bisher Gredt Schererin, und umgekehrt. (R. M. 11/33. Ob. Spruchb. G, 12.) Ein weiterer ähnlicher Tausch fand 1483/84 statt, wozu der Vogt angewiesen wurde, danach zu trachten, „das minen herrn nit das böser werd und an (ohne) irn kostn gehandelt werd“. (R. M. 41/117, 45/92.) Unterm 10. Juni 1484 wurde dem Vogt geschrieben, „Benedict Hertdenraufft begere sich in eigenschafdt minr herrn für den andern, Hans Wildenmut, so gen Bipp gehört, zu pflichtigen und das der ander damit den von Solloturn werd. Sy also minr herrn mehnung, sich des andern halb, in was hab und gut er sy, zu erkunnen und minen herrn zuzeschreiben, usf das si sich fürer darinne wüssen zu halten“. (R. M. 44/4.) In einem Fall, wo ein Sohn eine Solothurn angehörende eigene Tochter zur Ehe genommen hatte, womit Meinen Herren die zu erwartenden Kinder entgingen, sollte der Vogt versuchen, die Frau gegen eine andere umzutauschen, damit sie mit ihren Kindern Bern verblieben. (1485, R. M. 46/70.) Benedict Frener, der in die Herrschaft Bechburg leibeigen war, wurde gegen den zu Niederbuchsiten wohnhaften Hans Born, genannt Swizer, ausgewechselt, der also solothurnischer Leibeigener wurde. (1492. Sol. R. B. 1/236.) Der Abtausch Hans Seilers von Leimiswil gegen Heini ab Rieden geschah 1504. Auf die Bitte der beiden und mit Einwilligung Berns entzog sich Solothurn der Leibeigenschaft Hans Seilers und seiner Kinder, die an die Herrschaft Bechburg gehört, und nahm an ihre Statt in die Eigenschaft auf Heini ab Rieden mit Frau und Kindern, die

bisher den Herren von Bern in ihre Herrschaft Bipp gehört hatten, so daß fortan Hans Seiler und Kinder in die Herrschaft Bipp, Heini ab Rieden samt Frau und Kindern an das Schloß Bechburg gehören sollten. (Sol. R. P. 9/68. Denkw. Sachen XVIII, 187^b.) Auf die Bitte des Vogtes Gilian Gegers zu Bipp bewilligte Solothurn 1506 einem Michel zu Attiswil, „umb daz er in der herrschafft bli-
ben mag“, seine Frau Anna Schneiwis von Kestenholz abzutauschen gegen Barbili Wagner, Nicli Wag-
ners Tochter aus dem Kestenholz, eine bernische Leibeigene. (Sol. Copiae G = 7, 175.) Im gleichen Jahre wurden von den beiden Städten auch vier Männer ausgewechselt, nämlich die bernischen Leib-
eigenen Hemman, Urs und Kuni Schenk und Hans Kleinis gegen die solothurnischen Thomas Fischer mit zwei Söhnen und Fridli Täsi, der einige Zeit das Amt eines bernischen Stadtlaufers versehen hatte, in schlechtem Vermögen und kinderlos war. Auch in diesem Fall war darauf gehalten worden, daß kein Stand vor dem andern einen Vorteil vor-
aus hatte, und Solothurn fand, es habe an dem Wechsel in Wahrheit weder Gewinn noch Nutzen und hätte ihn lieber unterlassen. (Sol. R. P. 9/88. Denkw. Sachen XX, 28. Missiven 9, 102. Bern R. M. 126/26, 115, 125/13. T. Miss. L, 60^b.)

Drückender als die finanziellen Leistungen und die vermögensrechtlichen Beschränkungen empfanden die Herrschaftsleute von Bipp die moralischen und ethischen Folgen der Unfreiheit. Bekanntlich hatte die Heirat zwischen einer Person freien und einer Leibeigenen Standes für erstere den Verlust der Frei-

heit zur Folge, und die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder folgten der „ärgern“ Hand. Erst unter dem 22. Mai 1484 wurde für die unter- und oberraargauischen Aemter eine Verordnung erlassen, und dann auf das ganze Land ausgedehnt, wonach fortan ein Freier, der eine Eigene zur Ehe nahm, nicht mehr mit dem Verlust der Freiheit, sondern bloß noch mit 20 Gulden Buße bestraft wurde. Allein dieser verhältnismäßig hohe Betrag in Verbindung mit dem Umstand, daß weiterhin die Kinder der Mutter in den Stand der Unfreiheit folgten, machte auch für die Zukunft Ehen zwischen Freien und Unfreien zur Ausnahme. (R. M. 43/104. T. Miss. E, 246^b.) Aber selbst die Verbindung mit Leibeigenen anderer Herrschaftsgebiete oder „Genossamen“ war als Ungenossenehe untersagt. So wurde ein Angehöriger der Herrschaft Bipp, der eine solothurnische Leibeigene geheiratet hatte, 1467 um 25 Gulden gebüßt. Ein Leibeigener von Aarwangen hatte sich „entgnosset“, indem er sich mit einer Leibeigenen des Gotteshauses Thunstetten verbunden hatte; der Vogt wurde am 3. April 1484 veranlaßt, ihn „bis für min herrn“ ins Gefängnis zu legen. (R. M. 43/41.) Durch das folgende Ausschreiben vom 26. Juni 1483 sollte jedenfalls eine beabsichtigte Ehe verhindert werden:

Heini Elser und Trine Swizer.

Wir der Schulthes und rat zu Bern tund kundt mit diserm brieff: Als dann Heinrich Elser zu Lengentan, unser getruwer, in etwas mehnung ist gewesen, Katherinen Swizer, unser libeigene an unser

ſloß Bipp gehörig, elichen zu beziechen und sich aber vor dem erwirdigen herrn Burckarten Stören, bämpftlichen prothonotarien, propst zu Anſolltingen, und andern gelerten lüten funden hat, das nütz vollgangen ist, das eliche verbindung zwüschen inen jeß mog bringen, und also ſo verkünden wir auch fölich mehnung allen und jeflichen unfern vögt, amptlügen und undertan, den dieser unfer brieff gezeigt wirdt, ſich des wüssen zu halſten, mit ernſtlicher bevelh, ob der vorgenant Heinrich Elſer fürer deſhalb vordrung und müg an die obberürten Kaſhrinen wöllt ſezen, im das nit zu gestatten, ſunder ſi bi zimlichen dingen und vor unördentlicher betrübung zu handhaben. Damit tund ir unfern willen, danach wüssen üch zu richten. Datum under unferm ſigell Johannis et Pauli anno etc. LXXXIII.
(T. Miss. E, 166.)

Wo gleichwohl Heiraten mit äußern Eigenleuten vorkamen, hatten ſie foſt Nachteile im Gefolge. Hans und Ulli Mäder von Langenthal, leibeigen nach Aarwangen, hatten als Frauen Elsa und Anna Hügi oder Tütschmann, Eigene der Herrſchaft Bipp. Da ihnen deſhalb nach ihrer Darstellung „jährlichen an bezalung der ſturen groſz unbekomlikeit begegnen weren“, und damit „ſollich jährlich betrübungen abgesnitten wurden“, ſtellten ſie 1485 mit Erfolg das Geſuch, die beiden Frauen von Bipp weg an das Schloß Aarwangen zu verpflichten. (R. M. 49 /53. Ob. Spruchb. K, 62.) Heini Rot zu Rohr, ein Leibeigener der Herrſchaft Bipp, hatte zweierlei Kinder „erobert“, von denen vier ſeiner Herrſchaft, die andern aber Solothurn zustanden. Um die erſtern

versorgen zu können, erhielt er am 27. März 1487 seine Freiung mit folgendem Schein:

Fryhung Heini Rots.

Wir der schulthes und rat zu Bern tun kund mit diserm brief, das uff hütt siner dat vor uns erschinen ist unser lieber getruwer Heini Rots von Ror und hat uns zu erkennen geben, wie das er in unsrer herrschaft Bipp, dahin er uns mit libengenschaft pflichtig und gehorsam war, zweyerley kind, so do etlich, namlich viere, der selben unsrer herrschaft Bipp, und die andern unsern Ehdtgnossen von Solothurn zustanden, erobert und hätt also gar geneigten willen, wo im solichs von uns wurd zugelassen, die selben kind, namlich die viere, mit dem sinen zu versorgen und inmassen zu begaben, damit si erslichen usserzogen und sich in wäsenlich gestalten mochten richten und hat uns, gnedenclich im solichs zu gonnen und gestatten. Also in betrachten, sin bitt zimlich, so haben wir dem obgenanten Heini Rotten verwilliget, vergont und zugelassen, in auch hiemit gefrygt, also das er die selben kind, so in unsrer herrschaft erborn und erzogen sind, und nitt die andern, wol macht hab mit sinem gut zu erziechen, begaben und nach sinem hinscheiden zimlichen, wie sich geburt, versächen, wellen auch, das sin ordnung deshalb, wie sich die glöuplich erwindt, in krafft beliben, gehalten und darin nüz getragen werd. Alle geved vermittelten, in krafft dis brieffs, des zu urkund mit unserem angehänkten sigel verwart. Datum zinstag nach Letare anno LXXXVII.
(Ob. Spruchb. J, 626.)

Am 25. April 1488 erfolgte eine Milderung der Bestimmungen über die Heiraten zwischen Leibeigenen verschiedener Herrschaftsgebiete. Der Beschlüss lautet: „Haben min herrn einhellenlich angesächen, geraten und die lütrung geben, das all die egnen lüt, si sien in= oder usserthalb dem gericht oder ir ehgenschaft, so nitt der alten stöken und unversorgt sind, wo mögen züchen, varen und usserthalb der ehgenschaft zu frher hand und als ungebunden lüt mögen wiben und mannen, ungehindert der ehgen schafft.“ (R. M. 58/102.) Allein diese Verordnung hatte nur Geltung für die Leibeigenen der Komturei Münchenbuchsee und änderte an den Verhältnissen in der Herrschaft Bipp nichts; es blieb hier genau so, wie der Rat 1495 die Zustände im Gebiet des Klosters Frienisberg schilderte: Infolge der Landesordnung, wonach ein in die Eigenschaft heiratender Freier um 20 Gulden gebüßt werde, seien „dieselben eignen lüt zu Frienisberg also zusammen gefründet (durch Heiraten innerhalb ihrer Genossame derart blutsverwandt geworden), das inen an (ohne) lezung der heiligen cristenlichen ordnung nitt gebürt, ire kind zusammen zu geben“. (T. Miss. H, 68^b.)

Die Loskäufe aus der Leibeigenschaft setzten schon bald nach dem Übergang der Herrschaft an Bern ein. Der erste nachweisbare betraf eine Tochter Elsa Burgerin, die im Gebiete Luzerns niedergelassen war und auf das Ersuchen einer dortigen Ratsbotschaft „inen zu eren und auch das dieselb tochter by inen dester fürer beraten mog werden“, am 11. Jan. 1469 der Leibeigenschaft und aller Pflicht an das Haus Bipp erlassen wurde. (R. M.

3/326. Ob. Spruchbuch F, 60.) Jörg Zeger und Anna, seine Tochter, lösten sich am 24. Aug. 1474 „umb ein summ geltes“ für sich und alle ihre Erben und Nachkommen aus der Leibeigenschaft und wurden aus dem Stürrodel von Bipp gestrichen. (R. M. 15/44. Ob. Spruchb. G, 254.) Fridli Schmid und seine Frau Adelheid Winchlerin mit ihren Söhnen Clewi, Nicli, Cuno und Hans, zu Ersigen gesessen, kauften sich am 10. Juli 1478 los und erhielten ihr „Bekanntnis“. Auf sie mag sich der zwei Tage nachher gefasste Beschlusß beziehen: „Die lüt, die dann eigen gewesen sind und sich abkoufft haben, sollen miner herrn burger werden und ir find minnen herrn deheins wegs entfrömden und das an die heiligen sweren.“ (R. M. 24/173, 177.) Am 30. Jan. 1483 wurde der Vogt angewiesen, sich um die Eigenschaft des Schmiedes Claus zu Solothurn zu erkundigen und mit ihm herzukommen, worauf unterm 26. Febr. Claus Gasser, der Hufschmied zu Solothurn, der Leibeigenschaft nach Bipp ledig gesagt wurde. Er bezahlte den Loskauf mit 5 Viertel Dinkelgeld. (R. M. 39/55, 40/4. Ob. Spruchb. J, 74.) Auf die Bitte der Herren zu Torgberg erhielten am 2. Juni 1484 die zu Burgdorf angesessenen, nach Bipp gehörigen Brüder Niklaus und Anton Frank die Freiheit. Vielleicht betraf den einen von ihnen der Beschlusß vom vorangehenden 19. Mai: „Uff bitt der Karthüser haben min herrn den knaben der eigenschaft ledig gelassen, doch so verr das er ein Karthüser werd.“ (R. M. 43/96, 116.) „Mit vorgang einer bescheidnen summ gelts“ wurde am 11. Aug. 1488 die an das Haus Bipp

gehörige Nesi, Cuni Fost's Tochter zu Luterbach, aus Unehelichkeit und Eigenschaft befreit. (R. M. 59/157. Ob. Spruchb. L, 323.) Eine Tichtli Lötschers, Hensli Lötschers Witwe, erhielt am 12. Nov. 1494 um 10 Pfund die Freiheit (R. M. 84/51. Ob. Spruchb. O, 76.), am 13. März 1495 wurden die Kinder Clewi Rots zu Leuzigen, und am Tage darauf die drei Töchter einer gewissen Elli N. losgesprochen, wobei sich die Mutter verpflichtete, für den Abkauf einer jeden 5 Pfund zu entrichten, wenn sie sich verehelichen würden; dafür verbürgte sich Hans Schmid, der Freiweibel zu Zollikofen. (Ob. Spruchb. O, 160, 165.) Magdalena Tüffer zu Herzogenbuchsee, die am 6. April 1495 von der Leibeigenschaft an das Schloß Bipp ledig gesagt wurde, bezahlte dafür 12 Gulden. (R. M. 86/35. Ob. Spruchb. O, 195.)

Mit dem Anbruch des neuen Jahrhunderts wurden die Gesuche um Entlassung aus der Leibeigenschaft häufiger; sie fanden bei Meinen Herren, die sich 1498 dahin aussprechen konnten, daß sie „jetz gute zitt dahar unser Landtschafft zu nuß und komlichkeit allen möglichen vlyß angewendt haben, die eignen lütt in unser oberkeit gesessen, zu frhung und zimlichem abkouff zu fürdren“, und der Hoffnung lebten, daß bald „solliche eigenschaft, die wir in unser Landtschafft begeren üßzerütten, erlöſchen wurde“ (T. Miss. J, 126^a.), volles Verständnis. Wir können es uns ersparen, hier weiter die verschiedenen Loskäufe anzuführen. Festzuhalten ist, daß die Loskaufssummen sehr verschieden waren und wohl von

Fall zu Fall nach den Vermögensumständen der Gesuchsteller bemessen wurden.

In dieser Zeit lassen sich die ersten Bestrebungen der Herrschaftsleute um die Erreichung des Gesamtloskaufs erkennen. Am 13. Okt. 1503 notierte sich der Ratsschreiber: „Gedenk an min herrn die burger zu bringen den handel der eigenschaft von Bipp.“ (R. M. 119/29.) Der Handel war also damals für die Behandlung durch den Großen Rat vorbereitet und dürfte schon einige Zeit den Kleinen Rat beschäftigt haben. Am 20. Okt. wurden die Leute von Bipp „von der eigenschaft wägen“ auf den nächsten Montag nach Bern eingeladen, und am 25. notierte sich der Protokollführer wieder: „Gedenk an min herrn die burger zu bringen den handel der von Bipp und Wellen.“ (R. M. 119/41, 48.) Bei dieser mangelhaften Art der Protokollführung erhalten wir sozusagen keinen Einblick in den Gang der Verhandlungen. Um so willkommener ist uns deshalb eine undatierte Bittschrift der leib-eigenen Herrschaftsleute, die im Staatsarchiv Solothurn erhalten geblieben ist (Band „Copiae ab Anno 1504 usque 1515“, S. 25—27.) und dem Jahre 1504 angehören dürfte. Darin sind in eindringlicher Weise die als besonders drückend und lästig empfundenen Folgen der Unfreiheit der Regierung vor Augen geführt, von deren Gnade und Gerechtigkeit man in vollem Vertrauen Abhilfe erwarten darf. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Den edlen strengen frommen vesten fürsichtigen und wisen herrn schultheißen, räten und burgern der statt Bern, unsern gnedigosten herrn, enbieten wir üwer armen gehorsamen undertenigen lüte gemeinlich iung und

alt üwer herrschafft Bipp unser gehorsam undertenig
dienst mit allem so wir gehorsamkeit und diensts ver-
mogent und fügen üwern gnaden zwüsszen: Nachdem wir
dann vormaln durch unser botschafft uns vor üwern
gnaden erklagt hant der großen beswärde und ellends,
dorinn wir sitzend und lydent wyter denn ander die üwern
in andern üwern herrschafften und vil herter gehalten
werdent in ansechen, das dise üwer herrschafft gnug klein
und eng ist und sich nit so wyt usspreiten mag als ander
üwer herrschafften, deßhalb wir großen trang und un-
kömligkeit lyden müssen unser finden halb, die wir frünt-
schafft (Verwandtschaft), gevatterischafft und anderer in-
rysender sachen halb nit wol wüssent an (ohne) großen
schaden ze versechen, davon nit allein uns, sunder auch
üwern gnaden in die harr (in die Länge) möcht schaden
und abbruch erwachsen, und hattent also üwer gnad ernst-
lich gebetten, uns in etlich weg zu statten zekomen und
uns, wie ir etlichen andern den üwern getan hant, ze
ruwen ze verhelffen und uns von der eigenschafft umb
ein bescheiden zimlich summ, die uns lidlichen were,
wöltent gnediklichen geben abzekouffen und abzelösen,
dorumb wir dozemalen üwer antwurt verstanden. Und
hant desselben mals auch gebetten, uns doch etwas gnaden
ze erzöugen von der erbstür wegen, dorumb uns noch kein
antwurt worden ist. Nu möcht üwer gnad meynen oder
besorgen, wenn wir uns abgekoufft hettent, wir würdent
uns von üwern gnaden entpfrömden und in ander eigen-
schafft gryffen und ziechen, das doch unsers willens noch
fürnemens nye ist gewesen, dann in der warheit wir
keiner andren herrschafft under der sunnen nit begerent
denn allein üwer gnaden; dorumb sind wir einhelliklich
ze rat worden und begebent uns hiemit, das wenn üwer
gnad uns die ablosung gönnen wil, weleter dann darnach
in ein ander eigenschafft griffe oder zuge, das der wider
in üwer eigenschafft gevallen sin oder ein straff dorumb
lyden sölte, wie üwer gnad billich bedunden und selbs
ordnen würde. Und dorumb, gnedigosten herrn, diewyl
wir sölcher großen beswärde je lenger und je mer be-
findent und uns so hert angelegen ist, so könnent wir
doch niemands anrüffen denn üwer gnad, die uns auch
zustatten komen mag, und harumb so bitten üwer gnad
wir abermalen mit aller demut flysklichost und ernst-
lichost wir iemer könnent und mugent, sy well uns nit
herter sin denn andern den iren und uns sölcher ab-

Iosung gnediglichen gestatten, domit wir nit wyter und herter denn ander gedrungen und gehalten werden, so wellent wir uns in üwer gehorsamkeit dermasß und zu ewigen zyten halten, das wir hoffent, ir sollent ein gevallen doran haben. Und ob aber das üwers gevallens nit sin wölte, des wir uns doch nit versechent, so bittent wir doch üwer gnad, das ir uns ein genannte stür ansechen und ufflegen wellent, wie ir die üwern in andern herrschafften haltent, dann daz ein armer alz vil stür geben sölle denn ein rycher ist ein ungehörte, unlidliche sach. Wo aber das üwern gnaden auch nit wölte gevallen, so bitten wir doch üwer gnad umb die erbstür, domit wir vast beladen werden und menger biderbman von den sinen stür erbt und wenig guß, und bringt unsern finden großen schaden in der engen herrschafft, es sye früntschafft, gevatterschafft oder ander ding halb, als üwer gnad wol und basß denn wir weist ze ermessen, und sind ungezwyligt, üwer gnad sye des alles von iren amptlügen bissher gnugsam bericht.

Und dorumb, gnedigosten herrn, so bitten üwer gnad wir, üwer armen lüt üwer herrschafft Bipp gemeinlich jung und alt, durch gottes und unser lieben vrouwen willen, ir wellent angesehen unser gross beswärd und ellend, dorin wir mit unsern finden ligend, und dis sachen eigenlich erwegen was üwern gnaden und uns harinn allererlichost, nüklichost und komlichost sye und uns harinn so gnediglichen bedenkend und uns sölch gnad erzöugen, domit wir auch zu ruwen komen und befinden mugent, uns mit glichen gnaden anderer der üwern geneigt sin, wann doch der allmechtig got allen gnad begerenden sin götlich gnad nit verzicht, sunder volkommenlichen mitteilt. So wellent wir den allmechtigen got trüwlich für üwer gnad bitten und zu ewigen zyten mit gehorsamem willen und lib und gut verdienien und uns von üwern gnaden niemer scheiden; dann sölte uns harinn kein gnad beschehen, ist zu besorgen, wir müssen in die harr des großen schaden und schand empfachen, des üwer gnad auch nit genießen möchte. Und also, gnedigosten herrn, so wellent uns ze ruwen helffen; dann wie ir uns machen, also sind wir, diewyl doch unser lib und gut üwer eigen ist.

Deutlich ist hier die Erschwerung der Eheschließung durch die Kleinheit der Herrschaft, auf

welche die Genossame der Eigenleute in der Haupt-
sache für die Versorgung ihrer Kinder angewiesen
ist, in den Vordergrund gestellt und darauf hinge-
wiesen, daß die Verhältnisse, wenn sie nicht rasch
geändert würden, dauernd Schaden und Schande
bringen müßten. Als lästig empfunden wird auch
die Erbstür, und auffallenderweise wird gesagt, der
Arme müsse so viel „Stür“ entrichten wie der
Reiche.

Nachdem im März 1505 in den Räten wieder
von der Leibeigenschaft zu Bipp verhandelt worden
war (R. M. 126/26, 34.), erfolgte am 30. Jan.
1506 folgender Beschuß: „Haben min herrn gera-
ten, das die burger in der herrschaft Bipp jeder
des jars zwen schilling solle geben, minem herrn
schultheissen, dem großweibel und Kunrad Brun zu
teilen.“ (R. M. 129/155.) Hier ist zum erstenmal
von Bürgern in der Herrschaft Bipp die Rede, deren
Udelzins mit diesem Beschuß bestimmt wird. Das
setzt voraus, daß die Erlaubnis zum allgemeinen
Loskauf erteilt worden ist, an die sich wohl die
Verpflichtung zur Anmeldung in das Bürgerrecht
geknüpft hat. Gedenfalls war im Spätjahr die Zu-
sammenlegung der Loskaufssumme im Gang, als am
18. Nov. dem Vogt geschrieben wurde, „der frowen
ein mütt dinkels zu geben umb gottswillen und mit
denen herschaftslüten zu reden, die sum an (ohne)
abgang zu zalen; und ob jemand nitt in vermogen
wär, das uff die richen zu legen, dann sust wellen
si min herrn in der eigenschaft beliben lassen“. (R. M.
131/79.) Vielleicht ist schon Ende 1506 eine gewisse
Summe in die Staatskasse geflossen; in der ersten

Hälften 1507 konnte der Seckelmeister „von denen von Bipp an den abcouff der eigenschaft“ 861 Pfund 8 Pfennige in Empfang nehmen, welchen Betrag er Ludwig Tillier und Meister Martin (Müller) wieder herausgab, um Gold einzuwechseln. Am 6. Februar 1508 war die ganze vereinbarte Summe — 3000 Pfund — vollständig bezahlt. An diesem Tage „haben min herrn denen von Bipp, so inen mit lib eigenschaft verpflicht sind gewäsen, eins abcouffs gonnend und gestattet und inen darumb brieff und sigel geben als im Spruchbuch stat“. (R. M. 137/61.) Der versiegelte Brief — als Freilassungsurkunde und Quittung für die bezahlte Ablösungssumme — welchen eine Abordnung der nun freigewordenen Bevölkerung ihren Mitbürgern nach Hause bringen konnte, ist von Leuenberger in seiner Chronik des Amtes Bipp, S. 83 (nach Leuenbergers „Studien über bernische Rechtsgeschichte“ S. 189.) und von Freudiger in seiner Arbeit über die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp, S. 118, abgedruckt worden, so daß auf eine nochmalige Wiedergabe verzichtet werden kann. Es genügt, hier festzustellen, daß durch diesen Akt sämtliche bernischen Leibeigenen, Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder, die innerhalb der Marchen der Herrschaft gesessen sind, losgekauft werden und daß die Männer in das Burgerrecht der Stadt einzutreten sollen. Letztere Bestimmung entspricht dem Beschlusß vom 30. Jan. 1506. Damals ist dem Ausburgerrodel Nr. 1 (S. 162 ff.) das Verzeichnis der Burger Meiner Herren in der Herrschaft Bipp einverleibt worden. Ein einzelnes, undatiertes

Schmalfolio-Rödeli im Staatsarchiv enthält die nämlichen Namen, teilweise in etwas flüchtiger Schreibweise, was vermuten lässt, es sei an Ort und Stelle aufgenommen und dann in den Ausburgerrodel kopiert worden, wobei man die verschriebenen Namen verbesserte. In diesem Verzeichnis — es enthält 135 Namen — hat man die Männer vor sich, welche 1506 nach erfolgter Zusage des Abkaufs aus der Leibeigenschaft als erste die Annahme des Bürgerrechts versprachen. Es lautet:

Diss sind die burger miner herren von Bern in der herrschafft Bipp, uffgenomen anno &c. VI^o und sol jeder des iars zwen schilling geben, minem herrn schultheissen, dem groszweibel und Cunrat Brun zuteilen. Ac-tum fritag vor Purificationis Marie VI. (1506, Jan. 30.)

Oberbipp.

Fridly Hasen. Oßwald Cristan. Hans Sigrist. Bern-hart am Wäg. Hans Ludy. Ulrich Taus. Fridly Schorer. Fridly Sigrist. Hentz Kiener. Benedict Rotten. Hans Ryfen. Clewy Ludy der alt. Clewy Müller. Clewy Ludy der jung. Clewy Obrist. Claus Megly. Clewy Lobsiger. Benedict Schaborly. Peter Krämer. Uly Tausen. Marti Schindler. Kleinhans Megly. Fridly Obi. Lorenz Ber. Benedict Renking.

Wulflinsperg (!)

Cunk Hasen. Cristan Hasen. Bendict Kyener. Ben-dict Psusha. Falcha Hanßli. Andres Kiener.

Rumisperg.

Peter Hasen. Henßly Hasen. Uly Ryffen. Hans Rak. Hans an der Egg. Ludy Hasen. Hans Hasen. Ludy Schindler. Cunk Ryff. Welthy Holker. Fridly Schnider. Oßwald Schnider. Frank Wagner. Jost Rak, des träyers tochtermann.

Diss sind die burger zu Wyelispach.

Hans Muller. Fridly Thoman. Benedict Rotten. Michel Eggstein. Hans Murer. Jörg Wy. Urs am Wäg.

Urs Ulle am Wäg. Rudolf Gerwer. Cristan Geselger. Zadie Eggstein. Fridli am Wäg. Cuny Meister. Peter Muller. Andres Hag. Hans Arnolt. Urs Muller. Martn Murer. Ulle sin sun. Hans Valheissen. Hans Hag. Burde Wng. Hans Schmid. Mathys am Wäg. Michel Has. Heinrich Schmid. Hans Wng. Wendlin Trutman. Cristan Schmid. Oskwald Riffen. Jörg Hegelin. Hans sin sun. Ludn Schend. Peter Schend. Anthony Schend. Hans Berchtold am Wäg. Hans Zimmermann. Claus Irmlin. Hans Schindler, des pfisters knecht.

Attishwyl.

Niclaus Bündner. Rüdy Berwerts tochterman. Hans Zeigler. Niclaus Bünders tochterman. Hans Tost. Niclaus Gowenstein. Hans Heckorn. Hans Muller. Niclaus sin sun. Michel Zeiringer. Ullman Rark. Clewe Howenstein. Urs sin sun. Fridly Bündner. Anthony Bündner. Niclaus Huninger*) Hans Cunrat.

Nider-Bipp.

Hans Hügn. Hans Rot. Martn Born. Hans Eb. Niclaus Jenkly. Marti Tüschman. Ulli Howenstein. Andres Hartman. Jörg Kasser. Cunrat Kasser. Niclaus Kasser. Ullman Rot. Hans Rot. Fridly Schend. Anthono Kyener. Cuni Blüss. Der allt Blüss. Michel Blüss. Lown. Heini Weybel. Hans Höschly. Clawyn Hasen. Hans Schnider. Rüdy Freidiger. Jacob Weibel. Cunrat Weibel. Hans Weibel. Cunrat Born. Peter Kasser. Hans Kasser. Ferdyß Cristy. Cunrat Tegy. Mathys Tegen.

Nun genossen die ehemals leibeigenen Herrschaftsleute von Bipp, soweit sie in ihrer Heimat verblieben waren und sich an dem Abkauf beteiligt hatten, die Vorteile der Freiheit und konnten fortan „als ander frh lüt für sich und ir ewigen nachkommen handlen, wandlen, werben“ und sich der Gnaden und Freiheiten, welche Bern für ihre Untertanen erworben, gebrauchen und erfreuen.

*) Im einzelnen Rodel folgt hier noch Niclaus Ziegler.

Ausgeschlossen von diesen Vorteilen blieben vorläufig alle „die, so usserhalb derselben unser her- schaft Bipp, si shen in unsrn oder andern herrschaf- ten gesässen, und die dann an das selb hus auch verpflicht sind“, wie sich die Urkunde vom 6. Febr. 1508 ausdrückt. Es muß seine Schwierigkeiten ge- habt haben, diese in der Verstreitung lebenden Eigen- leute für einen gemeinsamen Loskauf zu interessieren, und man gewinnt den Eindruck, hier habe die Re- gierung eingreifen müssen. Am 20. Dez. 1507 wurde beschlossen, dem Vogt von Bipp „zu bezug der eigen- schafft der ussern in dieselben herrschafft dienend“ einen „offenen Brief“ zu geben (R. M. 137/4.), was am folgenden Tag in folgender Form geschah:

Bipp. Eigenlüt.

Wir, der schultheis und rat zu Bern enbietet allen und jeden, und besunder auch unsrn ampt- lüten, denen diser brieff zukumpt, unser fruntlich dienst, günstlich grus und alles gut jedem nach siner gebür zuvor und thund auch zu wüssen, das wir unsrm vogt der herschafft Bipp und andern unsrn ampthabern daselbs bevolchen haben, alle die, so uns mit libengenschafft an dieselb unser herschafft ver- pflicht sind, zu suchen und an ein blaß zusammen zuberüffen und demnach si in ehds pflicht zu nămen, auch die stür von inen zu beziehen und just mit inen zu handlen als das die notturfft zu enthalt unser gerechtigkeit wirt vordren. Und begeren daruff an auch fruntlich und gebieten den unsrn ernstlich, ob sich in sōlichem jemand ungehorsam erzöügen und darum ersuchung an auch wurde beschechen, alldann unsrn amptlütten in sōlichem notturfftige hilff, für-

drung und handhabung mitzutehren und die widerwertigen gehorsam helffen zu machen. Daran beschicht uns angrem dienst und gut gevallen, umb üch zu verschulden und gegen den unsern in gnaden zu erkennen. Datum under unserm usfgetruckten sigel s̄ant Thomans des heligen zwölffbotten tag im XV^c und fibenden jar. (T. Miss. L, 344.) Demnach mußte der Vogt die äußern Leibeigenen suchen, auf einen Platz zusammenberufen, in Eidspflicht nehmen, die „Stür“ von ihnen beziehen und im weitern mit ihnen handeln, was nach Ansicht der Regierung zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit erforderet. Auf dieser Versammlung muß von der Mehrheit, d. h. von den im bernischen Gebiet Angesessenen, das Gesuch um Ablösung auch ihrer Leibeigenschaft beschlossen worden sein. Denn am 5. Mai 1508 erfolgte der Beschuß des Rates:

Min herrn haben den eignen lüten, so gan Bipp eigen und überhalb derselben hershaft und doch in miner herrn landen und gebieten gesässen sind, den abkouff derselben eigenschaft zugelassen, und namlichen, das si von einem schilling fünff und zwenzig schilling und also für und für nach marktal geben und darzu burger werden und fürer in dhein eigenschaft griffen.

Darzu sollen si verbürgen und vier dargeben, die minen herrn zu zahlen, wie die bestimpt werden, uſrichtung tügen; und sind bürgen von Madiswil Henman Büller und Kunrat Kaltenegg, von Herzogenbuchse Cunrat Käser und Hasler von Rötenbach, von Wangen Rutsch Frener, von Waliswil Benedict Frener, von Langental Peter Mader, im Murgental Gilian Buffli.

Und ist die summ VII^c LXV Pfund VIII Schilling IIII d, von einem Pfund 25 Pfund gerechnet.

Die zalung usf iek Martini zu halbem teyl und der übrig halb teyl von dem selben tag hin über ein jar. (R. M. 138/28, 29.)

Demnach hat Bern unterm 5. Mai 1508 den außerhalb der Herrschaft, aber im bernischen Gebiet angeesenen Eigenleuten von Bipp den Abkauf der Leibeigenschaft zugelassen um den 25fachen Betrag der jährlichen „Stür“. Sie müssen die richtige Bezahlung des Betrages verbürgen und haben vier Vertreter bestimmt, welche die Entrichtung in zwei Raten, auf Martini 1508 und 1509, besorgen sollen. Die Ablösungssumme beläuft sich auf 765 Pfund 8 Schilling 4 Pfennige.

Die ausführliche Redaktion dieses Beschlusses ermöglicht uns den im Staatsarchiv liegenden „Rodel des abkauffs der egnen lütt zu Bipp“ zu verstehen. In diesem undatierten Rödeli von acht Blättern sind auf sechs Seiten „die abgefoufften egnen lüt von dem schloß Bipp, so ußerthalb derselben herschafft sind gesessen“, unter Angabe der von jedem einzelnen zu entrichtenden „Stür“ namentlich aufgeführt. Das Total sämtlicher Posten beträgt 30 Pfund 12 Schilling 4 Pfennige, und der 25fache Betrag macht eben jene Summe von 765 Pfund 8 Schilling 4 Pfennigen aus. Das Verzeichnis dürfte darum dem Ratsbeschuß vom 5. Mai 1508 zugrunde gelegen haben und ist vielleicht auf der allgemeinen Versammlung der Eigenleute angelegt worden. Trotz der auch hier etwas mangelhaften Schreibung mancher Namen verdient das Schriftstück bekanntgemacht zu werden. (Siehe Beilage.)

Die Bezahlung der Loskaufssumme erfolgte nicht genau in den vereinbarten Terminen. Zwar konnte der Seckelmeister in der zweiten Hälfte 1508 „von Henman Büler und Benedicten Frener an die

zalung des abkouffs dero so an das huß Bipp und ußerthalb derselben herrschafft und in miner herren landtschafft gesäßen sind“ 354 Pfund 8 Schilling, nicht ganz die Hälfte der Summe, in Empfang nehmen. Am 9. Dez. wurde ein „offener Brief“ erlassen „an all amptlüt, damit das gelt von der eignen lütten wägen so ußerthalb der herrschafft Bipp sižen, moge bezogen werden“, und am gleichen Tage mußten „die inzüger der eigenschafft von Bipp“ angewiesen werden, „Jörgen Nüwkommen zu benten etlich zhl und tag und in nit zu schädigen in mitler zit“. (R. M. 140/90, 92.) Am 9. März 1510 erging eine Aufforderung „an die inzücher der eigenschafft von Bipp, die frowen gerüwiget und in der eigenschafft beliben zu lassen und doch ir ein bescheidne stür uffzulegen, damit min herren nitt zu vil verlieren, sunder der abgang andern uffgelegt werde, die wolhábender sind“. (R. M. 146/31.) Diese Person scheint also das Lösegeld nicht aufgebracht zu haben und mußte darum unter Weiterbezahlung einer bescheidenen „Stür“ im Stande der Leibeigenschaft verbleiben. Der Restbetrag „zu zalung des abkouffs der ußern eigenschafft von Bipp“ wurde in der zweiten Hälfte 1510 einbezahlt. Die nachfolgende Notiz vom 18. Juli 1511 zeigt einmal, daß der Abkauf der äußern Eigenleute wirklich beendigt war, daß es aber trotzdem immer noch zur Herrschaft Bipp gehörige Leibeigene gab: „Ein fröhheitbrieff des zwehen geschwisterden ir eigenschafft halb, damit sie an das huß Bipp verwandt sind, doch das er und andre sine geschwisterde in der eigenschafft beliben; und was ander in dem ußern abkouff ge-

hen haben, so vil sollen die berürten zwey geschwi-
sterden auch geben". (R. M. 151/30.)

Es mußte jetzt noch an die Herrschaft gehörige Eigenleute geben, die außerhalb des bernischen Gebietes wohnhaft waren, wofür in erster Linie das Gebiet des Kantons Solothurn in Betracht kommt. In der Stadt selber lebte z. B. in recht dürftigen Verhältnissen, die wir aus einer Empfehlung an Bern vom 14. Juni 1510 kennen lernen, Simon Burger. Seine Frau war von sechs kleinen Kindern weg ins dortige Siechenhaus gekommen und er hatte, selber mit Leibespresten beladen, unvermögend, die der Hut bedürftigen Kinder anders als durch den Bettel zu ernähren, seinen Schwager um Unterstützung gebeten, aber keine Hilfe gefunden. Da man seine Krankheit wohl gesehen und auch, daß er die Kinder ohne fremde Hilfe wirklich nicht ernähren könne, fährt das Schreiben an Bern fort, „so bitten wir üch mit flyssz ernstlich, ir wellent in betrachten, das sy alle über libeigen sind, den armen knecht gütlichen hören und im und den finden in etlich weg zu statten komen, damit sy ir nahrung und nit mangal haben, sonders erzogen und biderb lüt werden mugent“. (Sol. Miss. 10, 155.) Darauf erhielt „Simon Burger mit 6 kinden, so miner herren eigen sind“, vom bernischen Seckelmeister eine Unterstützung von zwei Pfund. (S. R. 1510, II.) Unterm 25. Juni 1512 wurde der Vogt zu Bipp angewiesen, „disem zwey mütt korn und ein pfund zu geben, damit er sine kind mog erzüchen. Simon Burger“. (R. M. 155/23.) Im folgenden Jahr erhielt er in Solothurn „durch Gott“ 8 Schilling, am

11. Okt. 1514, notierte sich der bernische Stadtschreiber bloß im Manual: „Sigmund Burger ist miner herren ehen und sitzt zu Solotorn, hat 6 kind und dero zwey by im, die übrigen dienen“. (R. M. 163/31.) Und am Montag nach Jacobi 1516 stellte Solothurn Simon Burger „siner frankheit halb“ einen Bettelbrief aus. (Sol. R. P. 6/287.) In einer ähnlich bedauernswerten Lage scheint sich die Familie Stüdelin in Wiedlisbach befunden zu haben. Am 16. Okt. 1500 war der Vogt angewiesen worden, „Stüdelin den halben teil der stür uff dis mal nachzulassen“, (R. M. 108/30.) und nach der Solothurner Stadtrechnung jenes Jahres wurden „Cläwi Stüdelins kind zu Wietlisbach“ und deren Mutter in drei Raten 11 Pfund 5 Schilling 4 Pfennig an Unterstützungen ausgerichtet. „Turz Stüdelin von Wietlisbach, jeß wonhaft zu Derendingen“, löste sich dann 1517 aus der solothurnischen Leibeigenschaft los.

Unterdessen war nämlich auch im Kanton Solothurn die Aufhebung der Leibeigenschaft in Fluss gekommen. Der 1513 auf der Könizer Kirchweih entfachte Sturm hatte auch das solothurnische Landvolk in Aufruhr versetzt. Die Forderung des Abkaufs wurde erhoben, worüber am 28. Juli und 6. Aug. eingehende Verhandlungen stattfanden, an letzterem Tage in Anwesenheit von Abgeordneten aus Bern, Biel, Freiburg und Zofingen. Dabei wurde vereinbart, die Leibeigenen in den solothurnischen hohen und niedern Gerichten ablösen zu lassen und sie zu „halten wie min herrn von Bern gemacht hant mit iren eignen lüten in der herrschafft

Bipp der burgrechz und eigenschafft halb". Den Loskauf wollte man gestatten um den 30fachen Betrag der jährlichen „Stür“, ging dann aber auf die Biten der Städteboten auf die Hälfte herab; in bezug auf die Bezahlung wollte man ihnen „zil und tag, wie min herrn von Bern den von Bipp hattent geben“, gestatten. (Sol. R. P. 6/9, 10, 15, 16.) Um sich darüber genauer zu informieren, wandten sich Schultheiß und Rat am 9. Aug. an den bernischen Stadtschreiber um nähere Auskunft. „Umb das wir nu har in uns dester baß wüssen zehalten, bitten wir üch flyßlichost wir mugent, ir wellent uns den eid, so die von Bipp von der eigenschafft gelidiget zum burgrecht geschworn hand und zil und tag der bezallung domaln inen gönnen und was mit inen in die ewigkeit zehalten gehandelt ist, schriftlichen mit dem botten berichten und zuschicken, domit wir des hienach nit wyter beswärd und unsal werdent befinden.“ (Sol. Copiae der Miss. 11/26. Orig. in U. P. 41, Nr. 99.) So wurde der Abkauf der Eigenleute der Herrschaft Bipp zum Vorbild für die Ablösung der solothurnischen Leibeigenen.

Bald darauf klärten die beiden Stände das Verhältnis ihrer durcheinander wohnenden Eigenleute ab. Es zeigte sich, daß Solothurn bedeutend mehr Leibeigene im bernischen Gebiete besaß, als Bern im solothurnischen. Durch den großen Vertrag vom 16. Juni 1516 wurden sie dem Stande zugesprochen, in dessen Landschaft sie wohnten, und weil Bern damit etwas über 300 Personen mehr erhielt, wurden Solothurn abgetreten der ihm noch fehlende halbe Teil der niedern Gerichte zu Deitigen und die

hohe Gerichtsbarkeit daselbst, zu Subingen, Luterbach und Biberist. So ist es gekommen, daß der aus Wiedlisbach nach Derendingen gezogene, früher bernische Leibeigene Urs Stüdeli, sich aus der solothurnischen Leibeigenschaft loskaufen mußte.

Ob der Vertrag vom 16. Juni 1516 die in der Herrschaft Bipp noch fortbestehenden Leibeigenschaftsverhältnisse auch berührte, steht dahin. Hier gab es immer noch sowohl bernische, als auch solothurnische Eigenleute. Am 3. Dez. 1516 beschloß der bernische Rat, „ein bot schafft gan Bipp zu schiken und die stür anzulegen; und ob sie dann gemeinlich eins abkouffs begeren, inen solichen zu geben und namlichen ein schilling umb 1 Pfund 4 S“. (R. M. 171 /105.) Damit scheint man den gleichzeitigen Ablauf der letzten Leibeigenen ins Auge gefaßt und auch erreicht zu haben. Die Seckelmeisterrechnungen von 1518 und 1519 (je I.) verzeichnen eine Einnahme von total 189 Pfund 10 S 8 d, die in zwei Raten durch Peter Schaad und Niklaus Gensli „von Bipp von dess abkouffs wägen der eignen lüten“ entrichtet worden waren, und in den nämlichen Jahren bezahlten Heini Schenk und Hans Biberstein „von der ablösung der eignen lüten in der herschaft Bipp“ an die solothurnischen Seckelmeister die Summe von 360 Pfund 6 S 4 d. Damit waren die letzten Eigenleute abgelöst, und fortan ist in den Akten von der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp nicht mehr die Rede.

Im Jahre 1512 hatten die Herrschaftsleute mehrheitlich beschlossen, ihren alten Brauch, den sie als Leibeigene gehabt, wonach Kindskinder an der

Eltern Statt nicht erben konnten, abzutun und in diesem Punkt das bernische Stadtrecht anzunehmen, was ihnen bewilligt wurde. (Ob. Spruchb. U, 422.)

Der Udelzins von 2 Schilling, der seit 1506 von den neuen Burgern bezogen wurde, um unter Schultheiß, Großweibel und Rathausweibel verteilt zu werden, wurde noch bis 1520 bezogen. Nach einem Befehl vom 1. Dez. 1518 mußte der Vogt verschaffen, „damit der udelzins von denen so vor und nach eigen gewäsen und fr̄y worden sind, zalt werde“. (R. M. 179/93.) Aber am 6. März 1520 haben „min herren denen usz̄ der herrschafft Bipp den udelzins nachgelassen“ und sie dafür verpflichtet, „minen herrn mit furungen an die bruggen und andern diensten zu warten“. (R. M. 185/12.) In der darüber ausgestellten Urkunde wird gesagt, die Herrschaftsleute seien „mit jährlichen zinsen und in ander wāg so wyt beladen, daß inen nit wol möglich sin wil, solich läst (des Udelzinses) zu tragen“. Sie hatten auch mit Recht darauf hingewiesen, daß andere Untertanen beim Loskauf mit einem derartigen Udelzins unbeladen geblieben waren. (Ob. Spruchb. Z, 361.) Im folgenden Jahre erhielt Sigmund der Weibel „an sin abgang des udelzinses zu Bipp“ eine Entschädigung von 6 Pfund.

Beilage.

Die abgekoufftē engnen lüt von dem schloß Bipp, so ußerthalb derselben herschafft sind gesessen.

Anni Kamer 1 β.
Bendick Diemi 4 β.
Tra swester Elsi 2 β.
Adam Loker 3 β.

Elsi Lozer und Nesi 4 β.
Freni Howenstein 5 β.
Aber ira dochter Frena 4 β.
Aber ira dochter, die Uelli Müller sun hat 4 β.
Gredi Windler 3 β.
Adelheid Windler 3 β.
Adam Müller und sin hußfrow 5 β.
Freni Vygen 1 β.
Hans Jenkliß kind 3 β.
Aber sin sun Bendict 3 β.
Aber sin dochter Cristin 1 β.
Gilian Wölfli 18 β.
Hans Scheres kind 4 β.
Jörg Schärres kind und sin wib und sine kind 6 β.
Kristan Scherer 6 β.
Anni Scherer 3 β.
Magdalén Scherer 3 β.
Barbara Schärer 3 β.
Clewi Pfüstens erben 8 β.
Niclaus Biberstein 5 β.
Freni Müller 6 β.
Trini Schindler 2 β.
Anni Roten erben 1 β.
Klara Roten erben 4 β.
Aber ir sun Turs und sin wib 5 β.
Ludi Lopsinger und sin wib 5 β.
Clewi Roten tochter 5 β.
Kunrad Gugler 6 β.
Anni Kündig 10 β.
Ir tochter kind 3 β.
Bernhart Hakler und sin wib und ir kind 10 β.
Urban Pschuscha 3 β.
Barbli sin swester 6 β.
Hans Kündig 1 β.
Hans Kündigs hußfrow 2 β.
Matis Kündig 4 β.
Michel Dikli und sin hußfrow 4 β.
Aber sin swester Margret 1 β.
Gallus Kündig 4 β.
Cunk Freners erben 1 Pfund 2 β.
Cunk Frener und sin hußfrow 8 β.
Jacob Frener 5 β.
Bendict Frener 8 β.
Hartman Pfisters wib 6 β.

Gredi Stollen und ira kind bringt 6 β.
Aber ira sun 3 β.
Hans Burger 13 β.
Rosenast wib 3 β.
Bartli Schindelholz, sin mutter und sin swester 10 β.
Rüdi Gerwer 5 β.
Aber ir dochter Barbli 3 β.
Aber sin swester Anna 3 β.
Aber ira dochter Margreth 3 β.
Aber ira swester Elsi 3 β.
Uli zum Hornz tochter 5 β.
Aber ir bruder 3 β.
Bernhart Löwenbergs wib 4 β.
Niclaus Ruff 8 β.
Henkli Gasser 3 β.
Lorenz Gasser 3 β.
Kunrad Gasser 8 β.
Aber sin dochter 3 β.
Aber sin sun und sin husfrow 2 β.
Lienhart Gasser 5 β.
Dorothea Füg 2 β.
Ulman Schedelis wib 10 β.
Hans Schedeli 5 β.
Anna Kündig 2 β.
Aber ir sun 4 β.
Aber sin bruder 4 β.
Hans Swizers erben 4 Pfund 5 gros.
Trini sin dochter 5 β.
Hans Schniders tochter 5 β.
Elsi Walchs 2 β.
Margret Walchs 3 β.
Schiedegers (!) erben 10 β.
Hans Schiedege 5 β.
Ulli sin bruder 5 β.
Hans Schiedegers tochter 3 β.
Jörg Tegi 6 β.
Uelli Meders wib 3 β.
Aber ira kind erbstür 2 β.
Ulli Meders wib töchtern 2 β.
Aber ir dochter die iungern 2 β.
Bendicht Burgers erben 3 β.
Niclaus Burge 5 β.
Anni Banwarz 4 β.
Küngold Schmid 3 β.

Item sind diß miner herren burgern und die ablosung
der unsern stür in der herrschafft Bipp (!) :

Item Heman Büler.

Kunrad Kaltenegg.

Durk Grener.

Bendicht Wangner.

Peter Meder.

Gilian Wühli.

Bernhart Häbler.

Kunrat Gasser *)

Aber Elsen Loker, Kriegs tochter 3 β.

Dorothea Diemi 2 β.

Elsa Diemi 2 β.

Niclaus Diemi 3 β.

Barbara Diemi 2 β.

Peter Lezer 5 β.

Hans Gerwer 4 β.

Bendicht Rot von Aesche **)

Hans Pschuschan 2 β.

Hartman Pschuscha 2 β.

Trini Häbler, Bernhart Häbler tochter 3 β.

Magdalen Gasser, die Peter Gasser hat 3 β.

Anna Gasser, Lienhart Gassers dochter 2 β.

Hans Pfister, Hartman Pfisters sun 3 β.

Rudolf zu Rorssz dochter, die den suchmacher (!) zu

Attishwil hat 4 β..

Jost Büler 2 β.

Elsi Büler, die Wolfs sun hat 2 β.

Durk Büler 2 β.

Jorg Gerwer 4 β.

Bernhart Gerwer 3 β.

Trini Stollen 3 β.

Angnes Stollen 3 β.

Anni zu Kaltenegs tochter 3 β.

Hans zu Kaltenegs, Kuni sun 5 β.

Hans Kremers **)

Jost Scherer 2 β.

Heini Scherer 2 β.

Elsi Banwart 2 β.

Adelheit Banwart 2 β.

*) Vergl. damit die oben mitgeteilte Stelle vom 5. Mai 1508 (R.M. 138/28), wo diese Namen richtiger geschrieben sind.

**) Betrag fehlt.

Margret Schedeli 2 β.

Anna Diemis 3 β.

Kungolt Diemis 2 β.

Bendicht Risen 3 β.

Hans Wernli 1 β.

Kunrad Frener 2 β.

Jaci Frener 2 β.

Gordi Frener 2 β.

Summa 30 Pfund 12 β 4 d.

Ein Pfund umb 25 Pfund hauptgut gerechnet, tut
765 Pfund 8 β. 4 d.
